



Wenn Handwerk – dann Innung“ Innung.org e.V. informiert:

Corona und Arbeitsschutz

Aktuelle Regeln für Betriebe und Angestellte

Seit August '20 ist die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel in Kraft. Sie konkretisiert den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, um Beschäftigte in Betrieben **während der Corona-Pandemie** zu schützen. Sie gilt in allen Betrieben und Dienststellen und zwar solange, bis die gem. § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG vom Bundestag festgestellte »epidemische Lage« vorüber ist.

Was ist zu beachten?

Das **TOP-Prinzip** gilt bis auf weiteres: Technische Maßnahmen (bspw. Anbringung von Plexiglasscheiben) haben Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen (bspw. Festlegung von Bürozeiten) und diese wiederum vor personenbezogenen Maßnahmen (bspw. Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung).

Im **Home-Office** sollen Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit getroffen werden. Auf eine notwendige Dokumentation, die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung sowie die Nutzung der Arbeitsmittel ist hinzuweisen.

Um eine Konzentration der **virenbelasteten Aerosole in der Raumluft** zu vermeiden, wird möglichst in Büroräumen eine Lüftungsfrequenz von 60 Minuten und in Besprechungsräumen von 20 Minuten empfohlen. Die Lüftungsdauer soll dabei 3 bis 10 Minuten betragen. Der Betrieb von Umluftanlagen (ohne Filter), soll möglichst vermieden werden.

Die **Durchführung von Dienstreisen oder Besprechungen**, ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Bestenfalls können Dienstreisen oder Besprechungen durch elektronische Kommunikationsmittel ersetzt werden. Bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen, sind die Abstandsregeln einzuhalten oder während der Fahrt FFP-Halbmasken zu tragen. Ein einfacher Mund-Nasen-Schutz reicht hierfür nicht aus!

Menschenansammlungen sind durch Anpassung der Arbeitszeit sowie der Pausenzeiten zu vermeiden.

In **Kantinen** soll das Besteck und Geschirr durch das Kantinenpersonal übergeben und nicht in den ansonsten üblichen Behältern zur Selbstentnahme bereitgestellt werden. Vor Betreten der Kantine müssen die Hände desinfiziert werden.

Um den **Zutritt betriebsfremder Personen** in die Dienststelle einzuschränken, soll möglichst der Kontakt über elektronische Medien erfolgen. Ansonsten gelten Abstandsregeln oder die Verwendung von Gesichtsmasken.

Beschäftigte mit **Symptome einer Atemwegserkrankung**, haben zwingend der Arbeitsstätte fernzubleiben und sich in ärztliche Behandlung zu begeben.

Auch dieser Punkt muss bei der vorgeschriebenen Überprüfung der Gefährdungsbeurteilungen berücksichtigt werden: Durch die Veränderung der Arbeitsorganisation, der Arbeitsplatzgestaltung oder der veränderten Kommunikation mit den Kolleg(inn)en können in der jetzigen Krisensituation **psychische Belastungen** eintreten.

Nach § 618 BGB hat der Arbeitgeber die Pflicht, den Beschäftigten bei der Arbeit gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen. Ein Verstoß gegen die dargestellten Arbeitsschutzregeln stellt eine Verletzung dieser Verpflichtung dar und kann zu Schadensersatzansprüchen der Betroffenen nach §§ 280 Abs. 1, 618 Abs. 1 BGB führen. Diese Haftung des Arbeitgebers würde nicht eintreten, wenn eine Corona-Infektion als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne von §§ 8 f. SGB VII versichert wäre. Eine SARS-CoV-2-Infektion ist aber nach zutreffender Mitteilung der DGUV »im Regelfall« nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen. Allerdings kann eine Corona-Erkrankung bei Beschäftigten im Gesundheitswesen, die bei ihrer Tätigkeit Kontakt mit infizierten Personen haben, eine Berufskrankheit sein. (Quelle: Gunnar Herget, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Essen)

Stand: 15.10.2020

Kontakt:

Franziska Meyer
Telefon: 030-85955811
E-Mail: fm@whdi.de
www.handwerk.berlin

„Wenn Handwerk – dann Innung“ Innung.org e.V.
Konstanzer Straße 25
10709 Berlin

Vorsitzender: Markus Feix
Vereinsregister Charlottenburg VR 22827